



Caritas

ÖSTERREICHISCHE
CARITAZENTRALE

Nibelungengasse 1
A-1011 Wien, Postfach 114
Telefon: 587 15 77

An das
Präsidium des
österreichischen Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Bankverbindungen:
Schelhammer & Schattera 132761
Erste österr. Spar-Casse 000-84085
Postsparkassenkonto 1260.007

Datum: 25. SEP. 1987

25. Sep. 1987

Vorteil:

1987-09-24

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung
und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen
(Bundesbehindertengesetz - BBG).

Im Einvernehmen mit dem Sekretariat der österreichischen Bischofskonferenz erlauben wir uns, zum vorliegenden Entwurf des Bundesbehindertengesetzes folgende Bemerkungen anzubringen:

1. In den Erläuterungen wird die Tatsache der Ungleichbehandlung behinderter Menschen bedauert und die Absicht ausgesprochen, soweit die Zuständigkeit des Bundes gegeben ist, eine bessere Übersichtlichkeit und Vereinheitlichung zu schaffen.

Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. In den konkreten Bestimmungen ist allerdings dieser Grundsatz scheinbar nicht konsequent genug verfolgt worden.

Es entsteht der Eindruck, daß durch dieses Gesetz mindestens die behinderten Menschen in zwei große Gruppen geteilt werden sollen - zuständigkeits- halber nach bundesgesetzlichen Vorschriften und nach landesgesetzlichen Regelungen.

2. Im Abschnitt IV über Leistungen (Auskunft, Beratung und Betreuung) wird jedoch im vorliegenden Gesetzesentwurf diese Unterscheidung nicht getroffen. § 14 (1) umschreibt den Personenkreis nur von seiner Hilfsbedürftigkeit her, und Abschnitt (2) legt fest, daß die Hilfe ohne Rücksicht ... zu gewähren ist.
3. § 25 (1) legt fest, daß die Leistungen aus dem Nationalfonds nur gewährt werden, wenn keine andere Förderungsmöglichkeit besteht.

Nun sind aber zumeist die Bestimmungen der Sozialhilfe im Behindertenbereich auch oft subsidiär vorgesehen.

Aus der Kompetenzfrage, ob die Bundes- oder die Landesregelung subsidiär an letzter Stelle rangiert, entsteht der Eindruck, daß die Zuerkennung oder Verweigerung der Leistung aus dem Sozialfonds nach für den Betroffenen nicht einsichtig werdenden Gesichtspunkten erfolgt.

Eine klare Formulierung des § 25 (1) hinsichtlich der Anspruchsbe-
rechtigung wäre daher erwünscht.

4. Hinsichtlich des Nationalfonds ist z.B. auch nicht ganz erklärlich, daß in § 26 nur jene Vereine als "begünstigte Vereine" angesehen werden, die sich überwiegend die Betreuung behinderter Menschen zur Aufgabe gestellt haben.

Dies erlaubt den Schluß, daß die Begünstigung nur von der Zielsetzung, und nicht von der erbrachten Leistung für behinderte Menschen abgeleitet wird.

Die Caritas insgesamt leistet mit einer Reihe anderer Organisationen und Körperschaften, z.B. Orden, quantitativ und qualitativ sicher mehr als mancher lokale Verein, ohne daß dies in den Statuten ausdrücklich festgehalten ist.

Es sollte daher die Förderungswürdigkeit kirchlicher Hilfe durch eine andere Formulierung des § 26 zumindest nicht ausgeschlossen werden.

5. Zum Abschnitt VII Behindertenpaß wird zur Feststellung der Behinderung fachlich lediglich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Kriegsofpferversorgungsgesetzes 1957 angeboten.

40 Jahre nach Beendigung des letzten uns betreffenden Krieges sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, daß in dieser Zeit durch die Wissenschaft und Praxis zahlreiche neue Behinderungsursachen entdeckt und neue Diagnosemöglichkeiten entwickelt wurden.

Die Bestimmungen des Kriegsofpferversorgungsgesetzes werden insbesondere den Bedürfnissen nach Anerkennung der Minderung der Arbeitsfähigkeit von psychisch behinderten Personen nicht gerecht. Dies führt derzeit zu ganz großen Härten und sollte im Bundesbehindertengesetz viel besser berücksichtigt werden, da sehr oft die Bundeskompetenz gegeben ist.

6. Zum Abschnitt VIII wäre anzumerken, daß die geplante Schaffung von Fahrplanermäßigungen bei Bahn und Bus mit der Gleichstellung mit den Senioren umschrieben wird. Auch die Senioren erhalten diese Vergünstigung ohne Einschränkung auf die Bundeskompetenz.

Es sollte daher wenigstens für diesen Bereich eine Regelung für **alle** behinderten Menschen ab einer gewissen Schwere der Behinderung vorgesehen werden. Finanzielle Auswirkungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten, da diese Personengruppe erst durch das Angebot einer Fahrpreisermäßigung zu mehr Mobilität eingeladen wird und keine zusätzlichen Aufwendungen der Verkehrsträger erfolgen.

Wir wünschen uns sehr, daß unsere Ausführungen Berücksichtigung finden und verbleiben mit den besten Empfehlungen



Ing. Karl Schinko
Generalsekretär